



21/01/87/ME von 3

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner - Ring 3
1017 WIEN

Datum: 28. SEP. 1987

Verteilt 29. SEP. 1987

Markmann
St. Rayer

Wien, am 24. September 1987

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesbehinderten-
gesetzes (BBG) des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales
Zl. 40.006/12-1/1987

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf übermitteln wir Ihnen innerhalb offener Begutachtungsfrist beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

LEBENSHILFE ÖSTERREICH

Trompisch
Dr. Heinz Trompisch
(Bundessekretär)

Beilagen: Erwähnt

LEBENSHILFE ÖSTERREICH
Dachverband für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung



S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung
und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige
Menschen
(Bundesbehindertengesetz - BBG)

zl.40.006/12-1/1987

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zum Bundesbehindertengesetz aus unserer Sicht, nämlich als Österreichweit tätiger Familienverband von Eltern, Angehörigen und Freunden von geistig und mehrfach behinderten Menschen, Stellung zu nehmen.

Zu § 3: Im Rahmen der Koordinierung der Leistungen zur Rehabilitation für behinderte Menschen erscheint es uns zielführend zu sein, die Aufnahme einer Bestimmung in das BBG zu urgieren, die auf den Problemkreis medizinischer Gutachten Bezug nimmt.

In der Praxis bedeuten die Untersuchungen zur Erstellung medizinischer Gutachten vor allem deshalb für die betroffenen Eltern eine arge Belastung, weil von den verschiedensten Stellen solche Gutachten, die noch dazu mit einer verschieden langen, daraus resultierenden Anspruchsberechtigung korrelieren, angefordert werden. Dies bedeutet für die Angehörige, aber auch für die behinderten Menschen selbst, eine unnötige Belastung, die vermieden werden kann, wenn diese Gutachten und die sie anfordernden Stellen einheitlich vorgehen, bzw. das dann nur mehr benötigte einzige Gutachten, gegenseitig voll anerkennen.

. /2

- 2 -

Zum Abschnitt V (§ 25 ff.)

Diese Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind im wesentlichen dem bereits seit 1981 geltenden "Nationalfondsgesetz" nachgebildet, sowohl meritorisch, was etwa die, die Anwendung teilweise lähmende, Subsidiarität anlangt, als auch administrativ in der Art der Zusammensetzung des Kuratoriums.

Die bereits seinerzeit von der Lebenshilfe Österreich gemeinsam mit der ARGE Rehabilitation vorgebrachte Forderung nach einer bestimmenden Vertretungsmöglichkeit behinderter Menschen bzw. deren Vertretungsorganisationen im Kuratorium wird hiermit wiederholt. Es ist für Eltern und Angehörige, aber auch für die behinderten Menschen selbst nicht einsichtig, dass mehrheitlich Politiker und Beamte der allgemeinen Verwaltung über ihre Ansprüche befinden.

Zum Abschnitt VIII (§ 54 ff.)

So sehr die Grundintention des Entwurfes, nämlich die Ausweitung des Anspruches auf Fahrpreisermäßigung, zu begrüßen ist, so sehr ist die hier vorgeschlagene Vorgangsweise abzulehnen. Sie ist lediglich auf Begünstigte nach bundesgesetzlichen Regelungen beschränkt und lässt Begünstigte nach landesgesetzlichen Regelungen (Pflegegelder, etc.) voll ausser Betracht.

Damit werden auch weiterhin zwei Kategorien von Personen bei Fahrpreisermäßigungen bestehen bleiben; sind es nunmehr nicht Kriegs- und Zivilinvalide, so sind es bundesgesetzlich und landesgesetzlich unterstützte Personen – und diese Unterscheidung kann doch wohl nicht die ultima ratio bei dieser Neuregelung sein!

Wir verlangen daher die Aufnahme einer Bestimmung in das Bundesbehindertengesetz, die bezüglich Fahrpreisermäßigung auch auf die Zuerkennung landesgesetzlicher Unterstützungen abgestimmt ist.